

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 190

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang

21. Juli 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
	★	Verordnung (EG) Nr. 856/2007 des Rates vom 16. Juli 2007 zur Verlängerung der Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls	1
		Verordnung (EG) Nr. 857/2007 der Kommission vom 20. Juli 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	3
		Verordnung (EG) Nr. 858/2007 der Kommission vom 20. Juli 2007 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch im Teilzeitraum 1. September bis 30. November 2007	5
	★	Verordnung (EG) Nr. 859/2007 der Kommission vom 20. Juli 2007 zur zweiundachtzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	7
		Verordnung (EG) Nr. 860/2007 der Kommission vom 20. Juli 2007 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07	10
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE	
		Rat	
		2007/513/Euratom:	
	★	Beschluss des Rates vom 10. Juli 2007 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Atomgemeinschaft zu dem geänderten Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen	12
		Erklärung der Europäischen Atomgemeinschaft gemäß Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 des CPPNM	14

2007/514/Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 10. Juli 2007 zur Ernennung von Mitgliedern des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur** 15

Kommission

2007/515/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. März 2007 über die Maßnahme Deutschlands zugunsten der Bavaria Film GmbH — C 51/03 (ex NN 57/03) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1170) ⁽¹⁾** 18

2007/516/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2007 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz und die Resistenz gegen antimikrobielle Mittel von *Campylobacter* spp. in Masthähnchenherden und die Prävalenz von *Campylobacter* spp. und *Salmonella* spp. in Schlachtkörpern von Masthähnchen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3440)** 25

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Gemeinsame Aktion 2007/517/GASP des Rates vom 16. Juli 2007 zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2006/623/GASP zur Einsetzung eines EU-Teams zur Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Einsetzung einer eventuellen internationalen zivilen Mission im Kosovo, einschließlich der Komponente eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union (ICM/EUSR-Vorbereitungsteam)** 38

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 856/2007 DES RATES

vom 16. Juli 2007

zur Verlängerung der Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 ⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ genannt) ein, das unter KN-Code 7202 70 00 eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“ genannt). Der Antidumpingzoll beträgt 22,5 %.
- (2) Mit ihrer Entscheidung 2006/714/EG ⁽³⁾ setzte die Kommission den mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China eingeführten endgültigen Antidumpingzoll für neun Monate aus.
- (3) Die Entscheidung zur Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls stützte sich auf Artikel 14 Absatz 4 der

Grundverordnung, der bestimmt, dass Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft ausgesetzt werden können, sofern sich die Marktbedingungen vorübergehend derart geändert haben, dass es unwahrscheinlich ist, dass aufgrund der Aussetzung wieder eine Schädigung eintritt, vorausgesetzt, dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und diese Stellungnahme wurde berücksichtigt.

- (4) In ihrer Entscheidung 2006/714/EG gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es angesichts der vorübergehend veränderten Marktbedingungen und insbesondere der hohen Preise der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt, die weit über den in der Ausgangsuntersuchung festgestellten schädigenden Preisen lägen, und angesichts des angeführten Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei der betroffenen Ware unwahrscheinlich sei, dass aufgrund der Aussetzung durch die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China wieder eine Schädigung entstehe.
- (5) In ihrer Entscheidung 2006/714/EG verpflichtete sich die Kommission, die Entwicklung der Einfuhren und der Preise der betroffenen Ware zu beobachten und die Aussetzung aufzuheben, sollte sich die Menge der zu gedumpten Preisen eingeführten betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China wieder erhöhen und eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.
- (6) Am 31. Oktober 2006 wurde mit einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ eine umfassende Interimsüberprüfung von Amts wegen eingeleitet, da die der Kommission vorliegenden Beweise darauf hindeuteten, dass sich die Umstände, die zur Einführung der geltenden Maßnahmen geführt hatten, zum Teil dauerhaft geändert haben, und zwar so stark, dass die geltenden Maßnahmen möglicherweise nicht länger angemessen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (AbL. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 24.10.2006, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. C 262 vom 31.10.2006, S. 28.

B. GRÜNDE

- (7) Nach Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung können Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft neun Monate ausgesetzt werden, und die Aussetzung kann um einen Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, verlängert werden, wenn der Rat dies auf Vorschlag der Kommission beschließt.
- (8) Seit der Aussetzung der Maßnahme hat sich an den unter den Randnummern 5 bis 10 der Entscheidung 2006/714/EG beschriebenen Umständen hinsichtlich Einfuhren und Preisen der betroffenen Ware nichts geändert. Es wurden nur unbedeutende Mengen Ferromolybdän mit Ursprung in der VR China in die Gemeinschaft eingeführt.
- (9) Es wird darauf hingewiesen, dass die umfassende Interimsüberprüfung von Amts wegen binnen 15 Monaten, d. h. bis 31. Januar 2008, abgeschlossen werden muss.

C. SCHLUSSFOLGERUNG

- (10) Da sich die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt nach Aussetzung des Antidumpingzolls im Oktober 2006 nicht geändert hat und die Interimsüberprüfung noch nicht abgeschlossen ist, erscheint es angezeigt, die Aussetzung der Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung zu verlängern. Angesichts des allgemeinen Grundsatzes der Vorhersehbarkeit der Einfuhrströme und in Erwartung der Ergebnisse der laufenden Interimsüberprüfung sollte die Aussetzung der geltenden Maßnahmen bis 31. Januar 2008 verlängert werden, d. h. bis zum Ablauf der Frist für den Abschluss der Interimsüberprüfung. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Verlängerung der Aussetzung dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen würde.
- (11) Die Kommission hat dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung

mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Aussetzung der geltenden Antidumpingmaßnahmen zu verlängern. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme, seine Anmerkungen änderten jedoch nichts an der Schlussfolgerung, dass sich an der in der Entscheidung 2006/714/EG dargestellten Lage nichts geändert hat.

- (12) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass alle Bedingungen für eine Verlängerung der Aussetzung des Antidumpingzolls auf die betroffene Ware im Sinne des Artikels 14 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind. Folglich sollte die Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 eingeführten Antidumpingzolls bis 31. Januar 2008 verlängert werden.
- (13) Die Kommission wird die Entwicklung der Einfuhren und der Preise der betroffenen Ware überwachen. Sollte sich im weiteren Verlauf herausstellen, dass die Einfuhren der betroffenen Ware zu gedumpten Preisen aus der VR China wieder zunehmen und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird, wird die Kommission vorschlagen, die Aussetzung aufzuheben und den Antidumpingzoll wieder in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China, das unter KN-Code 7202 70 00 eingereiht wird, wird bis zum 31. Januar 2008 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zur Brüssel am 16. Juli 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. SILVA

VERORDNUNG (EG) Nr. 857/2007 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2007****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/2007 (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 41).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Juli 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MK	52,4
	TR	106,7
	ZZ	79,6
0707 00 05	MK	68,1
	TR	145,6
	ZZ	106,9
0709 90 70	TR	87,6
	ZZ	87,6
0805 50 10	AR	55,2
	UY	55,7
	ZA	61,2
	ZZ	57,4
0808 10 80	AR	89,3
	BR	89,3
	CA	101,7
	CL	85,0
	CN	87,0
	NZ	99,5
	US	105,3
	UY	36,3
	ZA	97,9
	ZZ	87,9
0808 20 50	AR	70,7
	CL	82,3
	NZ	99,2
	TR	138,6
	ZA	112,3
	ZZ	100,6
0809 10 00	TR	174,3
	ZZ	174,3
0809 20 95	CA	324,1
	TR	287,4
	US	354,3
	ZZ	321,9
0809 30 10, 0809 30 90	TR	163,9
	ZZ	163,9
0809 40 05	IL	135,2
	ZZ	135,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 858/2007 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2007****über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch im Teilzeitraum 1. September bis 30. November 2007**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie die Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (2) Die Mengen, für die die traditionellen und die neuen Einführer in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats

Juli 2007 gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 „A-Lizenzen“ beantragt haben, überschreiten die verfügbaren Mengen für Erzeugnisse mit Ursprung in China und allen Drittländern außer China und Argentinien.

- (3) Daher ist gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 festzulegen, in welchem Umfang den der Kommission bis zum 15. Juli 2007 gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 übermittelten Anträgen auf „A-Lizenzen“ stattgegeben werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats Juli 2007 gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 gestellten und der Kommission bis zum 15. Juli 2007 übermittelten Anträge auf Erteilung von „A-Einfuhrlizenzen“ werden nach Maßgabe der Prozentsätze der beantragten Mengen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 12.

ANHANG

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient
Argentinien		
— Traditionelle Einführer	09.4104	X
— Neue Einführer	09.4099	X
China		
— Traditionelle Einführer	09.4105	25,646149 %
— Neue Einführer	09.4100	0,575177 %
Andere Drittländer		
— Traditionelle Einführer	09.4106	100 %
— Neue Einführer	09.4102	62,084331 %

„X“: Kein Zollkontingent für diesen Ursprung im betreffenden Teilzeitraum

VERORDNUNG (EG) Nr. 859/2007 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 2007

zur zweiundachtzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beschloss am 9. Juli 2007, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern. Anhang I ist somit entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2007

Für die Kommission

Eneko LANDÁBURU

Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 844/2007 der Kommission (ABl. L 186 vom 18.7.2007, S. 24).

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Eintrag „Agha, Abdul Rahman (Oberster Richter des Militärgerichts)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Abdul Rahman **Agha**. Titel: Maulavi. Funktion: Oberster Richter des Militärgerichts des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1958. Geburtsort: Bezirk Arghandab, Provinz Kandahar, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (2) Der Eintrag „Agha, Saed M. Azim, Maulavi (Abteilung für Pass- und Visa-Angelegenheiten)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Sayed Mohammad Azim **Agha** (*alias* (a) Sayed Mohammad Azim Agha, (b) Agha Saheb). Titel: Maulavi. Funktion: Angestellter der Abteilung für Pass- und Visa-Angelegenheiten des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1966. Geburtsort: Provinz Kandahar, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (3) Der Eintrag „Hamidullah, Mullah, Leiter der Ariana Afghan Airlines“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Hamidullah **Akhund**. Titel: Mullah. Funktion: Leiter der Ariana Afghan Airlines während des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1968. Geburtsort: Provinz Kandahar, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (4) Der Eintrag „Mohammad **Hassan**. Titel: (a) Mullah, (b) Hadji. Geburtsdatum: in etwa 1958. Geburtsort: Kandahar, Afghanistan: Staatsangehörigkeit: afghanisch. Weitere Angaben: (a) First Deputy, Ministerrat (Taliban-Regime), (b) gehört der Malwhavi Khaalis-Gruppierung an, einer der sieben Gruppierungen des Dschihads gegen die Sowjets, (c) Absolvent der Madrassa in Quetta, Pakistan, (d) enger Verbündeter von Mullah Omar.“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Mohammad Hassan **Akhund**. Titel: (a) Mullah, (b) Haji. Funktion: (a) Erster Stellvertreter, Ministerrat des Taliban-Regimes, (b) Außenminister vor Wakil Ahmad Mutawakil während des Taliban-Regimes, (c) Gouverneur von Kandahar während des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1958. Geburtsort: Kandahar, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch. Weitere Angaben: (a) gehört der Malwhavi Khaalis-Gruppierung an, einer der sieben Gruppierungen des Dschihads gegen die Sowjets, (b) Absolvent der Madrassa in Quetta, Pakistan, (c) enger Verbündeter von Mullah Omar.“

- (5) Der Eintrag „Anwari, Mohammad Tahre, Mullah (Verwaltungsangelegenheiten)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Muhammad Taher **Anwari** (*alias* (a) Mohammad Taher Anwari, (b) Haji Mudir). Titel: Mullah. Funktion: Direktor Verwaltungsangelegenheiten des Taliban-Regimes, (b) Finanzminister der Taliban. Geburtsdatum: ca. 1961. Geburtsort: Bezirk Zurmat, Provinz Paktia, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (6) Der Eintrag „Faiz, Maulavi (Informationsabteilung, Außenministerium)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Faiz. Titel: Maulavi. Funktion: Leiter der Informationsabteilung, Außenministerium des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1969. Geburtsort: Provinz Ghazni, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (7) Der Eintrag „Hanif, Qari Din Mohammad (Minister für Planung)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Din Mohammad **Hanif** (*alias* Qari Din Mohammad). Titel: Qari. Funktion: (a) Minister für Planung des Taliban-Regimes, (b) Minister für Hochschulbildung des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1955. Geburtsort: Provinz Badakhshan, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (8) Der Eintrag „Hottak, Abdul Rahman Ahmad, Maulavi (Stellvertretender (Kultur-) Minister für Information und Kultur)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Abdul Rahman Ahmad **Hottak** (*alias* Hottak Sahib). Titel: Maulavi. Funktion: Stellvertretender (Kultur-) Minister für Information und Kultur des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1957. Geburtsort: Provinz Ghazni, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (9) Der Eintrag „Jalal, Noor, Maulavi (Stellvertretender (Verwaltungs-) Minister des Inneren)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Noor **Jalal** (*alias* Nur Jalal). Titel: Maulavi. Funktion: Stellvertretender (Verwaltungs-) Minister des Inneren des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1960. Geburtsort: Provinz Kunar, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (10) Der Eintrag „Motasem, Abdul Wasay Aghajan, Mullah (Finanzminister)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Abdul Wasay Agha Jan **Motasem** (*alias* Mutasim Aga Jan). Titel: Mullah. Funktion: Finanzminister des Taliban-Regimes. Geburtsdatum: ca. 1968. Geburtsort: Kandahar-Stadt, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

- (11) Der Eintrag „Naim, Mohammad, Mullah (Stellvertretender Minister für Zivilluftfahrt)“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Mohammad **Naim** (*alias* Mullah Naeem). Titel: Mullah. Funktion: Stellvertretender Minister für Zivilluftfahrt des Taliban-Regimes. Staatsangehörigkeit: afghanisch.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 860/2007 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2007****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2006/07 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese

Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 710/2007 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2011/2006 (AbI. L 384 vom 29.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2006 (AbI. L 414 vom 30.12.2006, S. 43).

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.2006, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 3.

ANHANG

Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ab dem 21. Juli 2007 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	22,10	5,25
1701 11 90 ⁽¹⁾	22,10	10,48
1701 12 10 ⁽¹⁾	22,10	5,06
1701 12 90 ⁽¹⁾	22,10	10,05
1701 91 00 ⁽²⁾	23,43	14,01
1701 99 10 ⁽²⁾	23,43	9,00
1701 99 90 ⁽²⁾	23,43	9,00
1702 90 99 ⁽³⁾	0,23	0,41

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Juli 2007

zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Atomgemeinschaft zu dem geänderten Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen

(2007/513/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Buchstabe e des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) muss die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „die Gemeinschaft“) durch geeignete Überwachung gewährleisten, dass Kernmaterial nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt wird.
- (2) Das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen (CPPNM — Convention on the Physical Protection of Nuclear Materials and Nuclear Facilities) wurde 1979 angenommen und trat 1987 in Kraft. Am 27. Juni 2006 waren 118 Staaten und die Gemeinschaft Vertragsparteien des Übereinkommens. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.
- (3) Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens wurde am 4. Juli 2005 unter der Schirmherrschaft der IAEO eine Änderungskonferenz einberufen. Die Schlussakte zu den Änderungen des CPPNM wurde am 8. Juli 2005 von der Kommission im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.
- (4) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Gerichtshof“ genannt) ⁽¹⁾ hat entschieden, dass

die Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem CPPNM mit den Bestimmungen des Euratom-Vertrags nur vereinbar ist, wenn die Gemeinschaft als solche für die Bereiche ihrer eigenen Zuständigkeit gleichrangig neben den Mitgliedstaaten Partei des Übereinkommens ist, und dass bestimmte Verpflichtungen im Rahmen des CPPNM für die Gemeinschaft nur aufgrund einer engen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei der Aushandlung und dem Abschluss wie auch bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen umgesetzt werden können.

- (5) Ferner bestätigte der Gerichtshof, dass mit Artikel 2 Buchstabe e des Euratom-Vertrags die Gemeinschaft beauftragt wird, durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, dass Kernmaterial nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt wird, ohne zwischen der Art einer solchen zweckwidrigen Verwendung und den Voraussetzungen, unter denen sie geschehen könnte, zu unterscheiden, und schließlich dass schon der Begriff „Überwachung der Sicherheit“, der im Vertrag zur Kennzeichnung der Bestimmungen des Kapitels VII verwendet wird, sich weiter erstreckt als auf die bloße Ersetzung des Verwendungszwecks, den der Benutzer von Kernmaterial angegeben hat, durch einen anderen Verwendungszweck. Folglich gehören nach Ansicht des Gerichtshofs dazu auch Objektschutzmaßnahmen ⁽²⁾. Ferner hat der Gerichtshof in seinem Beschluss 1/78 festgestellt, dass Vorschriften über die Strafverfolgung und die Auslieferung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen ⁽³⁾.
- (6) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 des CPPNM muss die Gemeinschaft beim Beitritt zu dem Übereinkommen dem Depositar in einer Erklärung mitteilen, welche Artikel des Übereinkommens auf sie keine Anwendung finden. Diese Erklärung ist dem vorliegenden Beschluss beigefügt.

⁽¹⁾ Beschluss 1/78 vom 14. November 1978, Slg. 1978, S. 2151; siehe insbesondere Beginn der Entscheidungsgründe und Randnummer 34.

⁽²⁾ Randnummer 21.

⁽³⁾ Randnummer 31.

- (7) Artikel 7 des CPPNM verpflichtet jede Partei, bestimmte Verstöße mit entsprechenden Sanktionen zu ahnden, die sich nach der Schwere des jeweiligen Verstoßes richten. Diese Bestimmung wird so verstanden, dass sie den Parteien freie Wahl hinsichtlich des Wesens, der Art und des Umfangs der zu verhängenden Sanktionen lässt. Insbesondere verpflichtet sie die Vertragsparteien nicht, die darin beschriebenen Handlungen durch strafrechtliche Sanktionen zu ahnden. Folglich findet Artikel 7 zumindest bis zu einem gewissen Grad auf die Gemeinschaft Anwendung.
- (8) Daher sollte der Beitritt der Gemeinschaft zu dem geänderten CPPNM genehmigt werden —

Kernanlagen in der Fassung, die das Übereinkommen durch die am 8. Juli 2005 unterzeichnete Schlussakte erhalten hat, wird genehmigt.

Der Wortlaut des geänderten Übereinkommens und der Erklärung der Gemeinschaft gemäß Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2007.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zu dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. TEIXEIRA DOS SANTOS

Erklärung der Europäischen Atomgemeinschaft gemäß Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 des CPPNM

Folgende Staaten gehören derzeit der Europäischen Atomgemeinschaft an: das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Gemeinschaft erklärt, dass die Artikel 8 bis 13 und Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen auf sie keine Anwendung finden.

Ferner erklärt die Gemeinschaft gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens, dass die Gemeinschaft ausschließlich durch das Schiedsverfahren nach Artikel 17 Absatz 2 gebunden ist, da nur Staaten Parteien in Rechtssachen vor dem Internationalen Gerichtshof sein können.

BESCHLUSS DES RATES
vom 10. Juli 2007
zur Ernennung von Mitgliedern des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur
(2007/514/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3,

gestützt auf Artikel X der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995 ⁽²⁾,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 12 Juli 2005 zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur ⁽³⁾,

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur ist am 28. März 2007 abgelaufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats für die Zeit vom 29. März 2007 bis zum 28. März 2009 müssen unter Berücksichtigung der von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreiteten Kandidaturen ernannt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Zu Mitgliedern des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur werden ernannt:

Belgien (3 Mitglieder)	Herr Théo VAN RENTERGEM Herr Gérard PAULUS Herr Jean VAN VLIET
Tschechische Republik (3 Mitglieder)	Herr Miroslav ŠEDINA Herr Zdeněk HUBÁČEK Herr Vladimír HLAVINKA
Dänemark (2 Mitglieder) ⁽⁴⁾	Herr Casper LEIHOLT
Deutschland (6 Mitglieder)	Herr Walter SANDTNER Herr Thomas LEHLE Herr Joachim OHNEMUS Herr Kurt SCHREIBER Herr Klaus TÄGDER Herr Gerhard HOTTENROTT
Estland (1 Mitglied)	Frau Merle LUST

⁽¹⁾ ABl. 27 vom 6.12.1958, S. 534/58.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 178 vom 20.7.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ Ein Amtsposten ist derzeit noch unbesetzt.

Griechenland (3 Mitglieder)	Herr Konstantinos POTIRIADIS Herr Ioannis G. KOLLAS Frau Anastasia SAVVIDOU
Spanien (5 Mitglieder)	Herr Rafael MÁRQUEZ OSORIO Herr José Manuel REDONDO Frau María Jesús ONEGA Herr Germán GARCÍA-CALDERÓN Herr Eduardo GONZÁLEZ
Frankreich (6 Mitglieder)	Herr Thierry ARNOLD Herr Louis-François DURRET Frau Marie-Claire GUYADER Frau Caroline JORANT Frau Jeanne MARCUCCI Herr Jean-Luc SALANAVE
Irland (1 Mitglied)	Herr Patrick Terence SHERIDAN
Italien (6 Mitglieder)	Herr Ugo BOLLETTINI Herr Raffaele DI SAPIA Herr Angelo PAPA Herr Roberto RANIERI Herr Giuseppe SEDDA Herr Paolo VENDITTI
Zypern (1 Mitglied)	Herr Panicos DEMETRIADES
Lettland (1 Mitglied)	Herr Andrejs SALMIŅŠ
Litauen (1 Mitglied)	Herr Donaldas JASULAITIS
Ungarn (3 Mitglieder)	Herr Kristóf HORVÁTH Herr Attila NAGY Frau Ágnes Bajor SZÉLNÉ
Niederlande (3 Mitglieder)	Herr Jan WIEMAN Herr Huub RAKHORST Frau Marlies HOEDEMAKERS
Österreich (2 Mitglieder)	Herr Andres MOLIN Frau Christine GÖSTL
Polen (5 Mitglieder) ⁽¹⁾	Herr Grzegorz KRZYSZTOSZEK Frau Elżbieta WRÓBLEWSKA Herr Jacek Tadeusz KANIEWSKI
Portugal (3 Mitglieder) ⁽²⁾	Herr José Joaquim GONÇALVES MARQUES Herr Luís José RODRIGUES DA COSTA
Slowenien (1 Mitglied)	Herr Ivo NOVAK
Slowakei (2 Mitglieder)	Herr Marián NANIAŠ Herr Eduard ĎURČEK
Finnland (2 Mitglieder)	Herr Riku Eino Juhani HUTTUNEN Frau Tuula Inkeri PURRA
Schweden (3 Mitglieder)	Herr Sven-Olov ERICSON Herr Ali ETEMAD Herr Sven NORDLÖF

⁽¹⁾ Zwei Amtsposten sind derzeit noch unbesetzt.

⁽²⁾ Ein Amtsposten ist derzeit noch unbesetzt.

Vereinigtes Königreich (6 Mitglieder)

Frau Megan PRESTON
Herr David POWELL
Herr Mark ELLIOTT
Herr John LUKE
Herr Martin OLIVA
Frau Louise ROBSON

Rumänien (4 Mitglieder)

Herr Dragos Paul POPESCU
Herr Razvan Eugen NICOLESCU
Herr Tudor LAVRIC
Frau Elena POPESCU

Bulgarien (2 Mitglieder)

Herr Mitko YANKOV
Frau Katerina KOSTADINOVA

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. TEIXEIRA DOS SANTOS

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2007

über die Maßnahme Deutschlands zugunsten der Bavaria Film GmbH — C 51/03 (ex NN 57/03)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1170)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/515/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung derselben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Nach Beschwerden über angebliche Beihilfen zugunsten der Bavaria Film GmbH (nachstehend „BAV“) leitete die Kommission am 23. Juli 2003 das förmliche Prüfverfahren ein. Deutschland nahm am 20. Oktober 2003 Stellung; Wettbewerber und andere interessierte Kreise äußerten sich nicht. Am 3. Mai 2005 verlangte die Kommission Auskünfte, die Deutschland mit Schreiben vom 1. Juli 2005 erteilte. Im Nachgang zu einer Sitzung vom 12. Oktober 2005 legte Deutschland am 9. November 2006 und am 21. November 2006 weitere Informationen vor.

2. BESCHREIBUNG DER URSPRÜNGLICHEN MASSNAHME

2.1. Einführung

- (2) 1999 wurde auf einem Gelände der BAV mit dem Bau eines nach den modernsten Gesichtspunkten ausgestatteten Filmstudios (nachstehend „Studio“) begonnen. Auf

diesem Gelände liegt der Stammsitz der BAV, die Filmstadt Geiselgasteig im Freistaat Bayern. Die BAV ist ein privatrechtliches Filmproduktionsunternehmen⁽²⁾.

2.2. Der Investor — die Zweckgesellschaft BFH

- (3) Die vorgenannte Investition erfolgte über eine Zweckgesellschaft, die Bayerische Filmhallen GmbH (nachstehend „BFH“).
- (4) Das Stammkapital der BFH beträgt 50 000 EUR, daran sind beteiligt die LfA Förderbank Bayern (nachstehend „LfA“) mit 49 %, die Privatperson Lothar Wedel⁽³⁾ mit einem fiduziarischen Anteil von 21 % und die BAV mit einem Anteil von 30 %. Der Nennwert des Gesellschaftsanteils der BAV beträgt somit 15 000 EUR. Die Anteile der LfA und der BAV wurden auf der Grundlage ihrer jeweiligen Beiträge zur Gründung der BFH festgelegt.

2.3. Finanzierungsbedingungen

- (5) Neben der Stammeinlage gewährte die LfA der BFH einen Zuschuss in Höhe von 3,8 Mio. EUR sowie einen (später in einen Zuschuss umzuwandelnden) Zwischenfinanzierungskredit von 3,1 Mio. EUR⁽⁴⁾. Die insgesamt 6,9 Mio. EUR waren zur Finanzierung der gesamten Baukosten für das neue Studio bestimmt.

⁽²⁾ Aus der Tradition eines 1919 gegründeten Studiobetriebs entstand die Bavaria Film mit derzeit mehr als 30 Tochter- und Beteiligungsfirmen in Deutschland, Österreich, Italien und der Tschechischen Republik. Die Bavaria Gruppe operiert weltweit in allen Sektoren der audiovisuellen Industrie. Mehr als 50 % der Anteile am Gesellschaftskapital der BAV werden von regionalen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten gehalten.

⁽³⁾ Ursprünglich sollte die LfA einen Anteil von 70 % halten. Aus rechtlichen Gründen (Überschreitung der Großkrediteinzelnbergrenze gemäß dem Gesetz über Kreditwesen) wurde dem Rechtsanwalt Lothar Wedel ein Anteil von 21 % übertragen.

⁽⁴⁾ Entgegen der Feststellung in dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurden die 3,1 Mio. EUR nur teilweise in einen Zuschuss umgewandelt: Aufgrund der von der Kommission beschlossenen Einleitung des Verfahrens wurde die letzte Darlehenstranche in Höhe von 1,345 Mio. EUR nicht in einen Zuschuss umgewandelt, sondern das Darlehen einschließlich Zinsen verlängert.

⁽¹⁾ ABL C 249 vom 17.10.2003, S. 2.

- (6) Neben der Stammeinlage von 15 000 EUR räumte die BAV der BFH eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung am Studiogrundstück für 25 Jahre ein. Nach Ablauf der 25 Jahre sollte der Besitz des neuen BFH-Gebäudes samt Ausstattung entgeltlos an die BAV übergehen.
- (7) Die BAV verwaltet die Produktionsstätte für die BFH. Laut Geschäftsbesorgungsvertrag wurden die Einnahmen aus der Vermietung des Studios in den ersten drei Jahren von Oktober 1999 bis Oktober 2002 wie folgt verrechnet:
- Die BAV garantierte der BFH Mieteinnahmen in Höhe von 300 000 DEM (153 000 EUR) pro Jahr.
 - Die Mieteinnahmen in einer Größenordnung zwischen 300 000 DEM (153 000 EUR) und 500 000 DEM (256 000 EUR) wurden von der BAV als Abgeltung für Reparatur-, Wartungs-, Versicherungs- und Marketingkosten einbehalten.
 - Etwaige über 500 000 DEM hinausgehende Einnahmen sollten zwischen der BAV und der BFH aufgeteilt werden ⁽⁵⁾.

Tabelle 1 zeigt die tatsächlichen Einnahmen aus der Vermietung des neuen Studios in den ersten drei Jahren und ihre Aufteilung:

Tabelle 1

Einnahmen und Zahlungen 1999—2002

(EUR)

	ab Oktober 1999	2000	2001	bis September 2002
Mieteinnahmen	61 000	333 000	250 000	174 000
Garantierte Miete für die BFH	38 000	153 000	153 000	115 000
verbleibender Betrag, davon:	23 000	180 000	97 000	59 000
— pauschale Abgeltung für die BAV	23 000	103 000	97 000	59 000
— zwischen BAV und BFH aufgeteilter Überschuss		77 000 davon: — 39 000 BFH — 38 000 BAV		
BFH insgesamt	38 000	192 000	153 000	115 000
BAV insgesamt	23 000	141 000	97 000	59 000
davon unmittelbar entstandene Kosten für Reparatur- und Wartung, Wasser, Strom und Heizung, usw. ^(*)	7 000	53 000	66 000	52 000

^(*) Darüber hinaus entstandene indirekte Kosten für die Verwaltung wie Sicherheits- und Gemeinkosten (Marketing, Kundenakquisition usw.) wurden nicht einbezogen.

- (8) Der Geschäftsbesorgungsvertrag sieht vor, dass nach der dreijährigen Anlaufphase der BFH, also mit Beginn des vierten Jahres im Oktober 2002, die Einnahmen aus der Vermietung des neuen Studios abzüglich der Kosten für Reparatur, Wartung, Versicherungen und Marketing unter den Anteilseignern entsprechend ihrer Beteiligung an der BFH aufgeteilt werden ⁽⁶⁾.

Tabelle 2 zeigt die tatsächlichen Einnahmen aus der Vermietung des neuen Studios von 2002 bis 2005 und ihre Aufteilung:

⁽⁵⁾ Hintergrund dieser pauschalen Beteiligung von 50 %, die nicht den tatsächlichen Anteilen von 30 % und 70 % entspricht, ist die Erkenntnis, dass die Infrastrukturleistungen und Tätigkeiten der BAV (einschließlich der pachtfreien Nutzung des Geländes) die als Gegenleistung gewährte Beteiligung an den Mieteinnahmen (d. h. maximal 103 000 EUR) bei weitem übersteigen.

⁽⁶⁾ Der Vereinbarung zufolge sollte die Verrechnung nach drei Jahren umgestellt werden, weil der BFH die ersten drei Jahre als Anlaufphase zur Stabilisierung zugestanden wurden.

Tabelle 2

Einnahmen und Zahlungen 2002—2005

(EUR)

	seit Oktober 2002	2003	2004	2005
Einnahmen	31 000	252 000	258 000	181 000
Reparatur- und Wartungskosten (der BAV tatsächlich entstandene Kosten)	10 000	18 000	42 000	31 000
Pauschale Sicherheit (BAV)	3 000	13 000	13 000	13 000
Pauschale Marketing (BAV)	12 000	48 000	48 000	48 000
Nach Abzug der Kosten wird der verbleibende Erlös wie folgt aufgeteilt:				
70 % des verbleibenden Erlöses (BFH)	4 000	121 000	109 000	62 000
30 % des verbleibenden Erlöses (BAV)	2 000	52 000	46 000	27 000
BAV insgesamt	17 000	113 000	107 000	85 000

3. DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (9) Die Kommission vertrat bei der Einleitung des Verfahrens die Auffassung, dass bei Betrachtung der Konditionen, zu denen die jeweiligen Beteiligten in die BFH investierten, die Investition der LfA einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag gleichkäme, und äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit der Finanzierung mit dem Gemeinsamen Markt. Insbesondere äußerte die Kommission Zweifel daran, ob die LfA-Beteiligung an der BFH mit dem Grundsatz eines marktwirtschaftlich handelnden Privatinvestors vereinbar war, da BAV und LfA nicht zu gleichen Bedingungen in die BFH investierten. In der Tat erhielt die LfA für eine Barinvestition von 6,9 Mio. EUR und dem Barerwerb der BFH-Anteile einen Anteil von 70 % am Stammkapital der BFH, wohingegen die BAV für 15 000 EUR und das 25 Jahre währende Dauernutzungsrecht für das Gelände, dessen Wert auf rund 3 Mio. EUR geschätzt wurde, einen Anteil von 30 % erhielt.
- (10) In ihrem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens argumentierte die Kommission, dass die LfA eine staatliche Bank ist und die von ihr aus staatlichen Mitteln finanzierte Investition möglicherweise eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstellte, deren Endbegünstigte die BAV war.

4. STANDPUNKT DEUTSCHLANDS

- (11) Deutschland vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass keine Beihilfe vorliegt, weil es sich um eine Infrastrukturinvestition handelt und keinem bestimmten Unternehmen ein Vorteil entsteht. Sollte es sich dennoch um eine Beihilfe handeln, so würde sie nach seiner Auffassung

unter die sogenannte kulturelle Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag fallen.

- (12) Das Studio wird für Filmproduktionen vermietet. Nach Angaben Deutschlands gelten bei der Vermietung des Studios für alle Mieter, also auch die BAV und ihre Tochtergesellschaften, dieselben Bedingungen. Dies wurde auch im Geschäftsbesorgungsvertrag festgelegt, der die Verwaltung der Anlage und die Bewirtschaftung des Studios durch die BAV regelt. Demnach genießt die BAV nach Auffassung Deutschlands keinerlei Vorzugsbehandlung.
- (13) Deutschland legte eine Aufstellung der in dem Studio produzierten Filme vor, aus der hervorgeht, dass mehr als zwei Drittel dieser Filme von Unternehmen produziert wurden, die in keiner Beziehung zur BAV stehen (7).
- (14) Als Nachweis, dass weder die BAV noch irgend ein anderer Nutzer der Produktionsstätte eine Vorzugsbehandlung genoss, legte Deutschland 2005 eine Preisliste mit den Mietpreisen von 25 Filmstudios (mit Größen zwischen 748 m² und 4 225 m²) u. a. in Deutschland, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien, dem Vereinigten Königreich und Italien vor. Die Mietpreise schwankten zwischen 0,27 EUR/m² (Italien) und 4,34 EUR/m² (Vereinigtes Königreich). 2005 lag der Mietpreis für das neue BFH-Studio von 3 060 m² bei 1,02 EUR/m². Diesen Preis mussten alle Studionutzer, auch die BAV, zahlen.

(7) Von den 14 zwischen 1999 und 2005 im Studio produzierten Filmen wurden zwei von der BAV und zwei weitere von der Odeon Film AG bzw. der Odeon Pictures GmbH produziert. Zum Zeitpunkt dieser Produktionen (2000) hielt die BAV Anteile von 32,75 % bis 38,4 % an der Odeon Film AG, die wiederum 100 % an der Odeon Pictures hielt.

5. ENTWICKLUNGEN IM LAUFE DES VERFAHRENS

(15) Um jeglichen Zweifel, dass Beihilfen im Spiel gewesen sein könnten, auszuräumen und um den Vorgang transparenter zu gestalten, schlug Deutschland nach der Einleitung des Verfahrens folgende Änderung (nachstehend „neuer Ansatz“ genannt) vor:

a) Die LfA wird alleinige Eigentümerin der BFH. Sie übernimmt die Anteile der BAV in Höhe von 30 % zu ihrem Nennwert von insgesamt 15 000 EUR. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im BFH-Gründungsvertrag vorgesehen war, dass die Anteile

dem/den anderen Gesellschafter(n) zum Nennwert (ursprünglichen Wert) verkauft werden. LfA übernimmt auch die übrigen 21 % der Anteile ⁽⁸⁾.

b) Die BAV verzichtet auf die ihrem ursprünglichen Gesellschaftsanteil entsprechende Gewinnbeteiligung von 30 % und ist nur noch für die Verwaltung des neuen Studios zuständig. Die BAV stellt der BFH die Geschäftsbesorgungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand jährlich in Rechnung. Für 2006 wurden diese auf 106 405 EUR veranschlagt und werden von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft.

Tabelle 3

Geschäftsbesorgungskosten 2006

		(EUR)
Kostenkategorie	Erläuterung	Kosten 2006
Gelände- und Gebäudedienste: Reinigung, Winterdienst, Grünflächen; Wartungs- und Reparaturarbeiten, Müllentsorgung, usw.	Grundlage der Berechnung ist der Gelände- und Gebäudeanteil von 6 %, Vergleichsangebote beliefen sich auf dieselbe Höhe.	21 539,29
Kaufmännische Abwicklung, z. B. Fakturierung, Vertragserstellung	2 Stunden pro Woche zu 40 EUR	4 160
Property Management	1 Stunde pro Woche zu 40 EUR	2 080
Feuerwehr, Rundgangkontrolle, Alarmsystem, Überprüfung feuerwehrtechnischer Einrichtungen	Die BAV ist rechtlich verpflichtet, eine eigene Feuerwehr einzurichten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt 1 Mio. EUR pro Jahr.	50 906,13
Marketing, Vertrieb, Dienstleistungen; einschließlich Sekretariat, Kundenakquisition, Marketing, Budgetkalkulation, Projektverfolgung, Produktionsbetreuung, usw.	Gesamtkosten der Abteilung: 175 000 EUR Sekretariat: 200 EUR pro Monat; Vertriebskoordination: 100 EUR pro Monat; Marketingkoordination: 100 EUR pro Monat; Marketingaktivitäten: 400 EUR pro Monat; Stammkundenbetreuung: 200 EUR pro Monat; Neukunden-Akquisition in Deutschland: 200 EUR pro Monat; Neukunden-Akquisition international: 100 EUR pro Monat; Budgetkalkulation: 100 EUR pro Monat; Produktionsbetreuung: 200 EUR pro Monat; Projektverfolgung: 150 EUR pro Monat; Reklamationsbearbeitung: 200 EUR pro Monat; Mitbewerber-Analysen: 100 EUR pro Monat.	25 800
Presse: Pressemitteilungen, Ausschnittsdienst; Intra- und Internet, usw.	2 Stunden pro Woche zu 40 EUR	960
Buchhaltung	2 Stunden pro Woche zu 40 EUR	960
		106 405,42

⁽⁸⁾ Die LfA übernimmt des Weiteren die Anteile von Lothar Wedel zu ihrem Nennwert von 10 500 EUR.

- c) Die BFH verpflichtet sich, ein den Marktpreisen entsprechendes Entgelt für die Überlassung des Grundstücks zu entrichten. Dieses Nutzungsentgelt beläuft sich nach marktüblicher Praxis auf 5 % des Geländewerts, der von einem unabhängigen Gutachter im Januar 2006 auf 3 670 000 EUR geschätzt wurde. Das Nutzungsentgelt wurde folglich auf 183 500 EUR pro Jahr, zuzüglich MwSt., festgelegt. Der Preis wird an den Verbraucherindex gebunden. Die BFH wird das Nutzungsentgelt jedoch nicht monatlich zahlen, sondern das Entgelt wird gestundet. Dabei wird der Basiszinssatz zuzüglich 4 % zugrunde gelegt.
- d) 2024 wird ein unabhängiger Gutachter den Marktwert des neuen Studios bewerten; für die Übernahme der Vermögenswerte des neuen Studios wird die BAV der BFH einen diesem Marktwert entsprechenden Preis zahlen, wobei die Gesamtsumme des gestundeten Nutzungsentgelts zuzüglich Zinsen mit dem Marktwert verrechnet werden kann. Sollte der Wert des Studios die aufgelaufenen Pachtforderungen übersteigen, wird die BAV der BFH (LfA) die Differenz begleichen.

6. WÜRDIGUNG

- (16) Die zu prüfende ursprüngliche Maßnahme war die Investition der LfA in Höhe von 6,9 Mio. EUR in das neue Studio und ihre Beteiligung an der BFH.
- (17) Wie im Beschluss über die Einleitung des Verfahrens dargelegt, könnte es sich bei diesem Vorgang aus folgenden Gründen um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zugunsten der BAV handeln:
- a) Die LfA ist eine staatliche Bank, deren Handlungen und Entscheidungen dem Staat (Freistaat Bayern) zuzurechnen sind; somit wurden staatliche Mittel verwendet.
- b) Die Investition der LfA könnte der BAV einen wirtschaftlichen Vorteil eingebracht haben, nämlich durch eine mögliche Überkompensation der Verwaltungskosten, Vorteile beim Erwerb der BFH-Anteile zu ungerechtfertigten Vorzugskonditionen gegenüber denen der LfA, die bedingungslose Übernahme des Studiobesitzes nach 25 Jahren und schließlich den bevorzugten Zugang zum Studio sowie dessen kostengünstige Verfügbarkeit, die die BAV unter normalen Marktbedingungen möglicherweise nicht erhalten hätte.
- c) Da der Vorteil selektiv der BAV und nicht ihren Wettbewerbern eingeräumt wurde, könnte die Investition der LfA den Wettbewerb verzerrt haben.
- d) Da die BAV auf internationalen Märkten mit anderen Unternehmen konkurriert, kann sich schließlich auch der Betrieb des neuen Studios auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ausgewirkt haben.
- ### 6.1. Vorliegen einer Beihilfe — Wirkung des neuen Ansatzes
- #### 6.1.1. In der Zukunft
- (18) Deutschland hat alle Änderungen für die Anwendung des neuen Ansatzes vorbereitet, alle möglichen früheren und künftigen Beihilfeelemente beseitigt und sich verpflichtet, den Ansatz anzuwenden, sobald die Entscheidung der Kommission ergangen ist.
- (19) Die LfA wird der BAV ihren 30 %igen Anteil an der BFH zum Preis von 15 000 EUR abkaufen. Dieser Preis war im BFH-Gründungsvertrag vorgesehen und entspricht genau dem Preis, den die Bavaria ursprünglich für ihre Anteile entrichtete. Für den Verkauf ihrer BFH-Anteile wird der BAV keinerlei Vorteil eingeräumt, der als Beihilfe gewertet werden könnte. Die LfA wird 100 % der Anteile besitzen und folglich 100 % der BFH-Erträge erhalten.
- (20) Künftig wird die BAV der BFH die Geschäftsbesorgungskosten nach dem „tatsächlichen Aufwand“ jährlich in Rechnung stellen. Nach den Angaben, die Deutschland im November 2006 vorlegte, belaufen sich die jährlichen Kosten 2006 auf 106 405 EUR. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden jährlich berechnet und fakturiert und von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft. Es wird sichergestellt, dass die BAV nur für tatsächlich erbrachte Leistungen bezahlt wird, so dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Somit entsteht der BAV kein Vorteil in Form von überzogenen Ausgleichszahlungen für die Verwaltung, die einer Beihilfe gleichkämen.
- (21) Bis 2024 zahlt die BFH der BAV eine marktübliche Pacht für das Gelände. Diese beläuft sich auf 5 % des von einem unabhängigen Gutachter geschätzten Geländewerts⁽⁹⁾. Sie kann insofern als eine marktübliche Pacht angesehen werden, als sie der BAV eine angemessene Rendite für ihren Grundbesitz garantiert. Die BFH wird die Pacht jedoch nicht monatlich in bar begleichen, sondern das Nutzungsentgelt zuzüglich Zinsen wird gestundet⁽¹⁰⁾. Es wird gewährleistet, dass die BAV nur für die Geländenutzung bezahlt wird, so dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist.

⁽⁹⁾ Der Wert des Geländes wird auf 3 670 000 EUR geschätzt. Die jährliche Pacht beläuft sich auf 183 000 EUR, so dass eine den üblichen Marktbedingungen entsprechende nominale Rendite von 5 % garantiert ist.

⁽¹⁰⁾ Die BAV berechnet einen marktüblichen Zinssatz. Dieser beläuft sich auf den Basiszinssatz zuzüglich 4 %, was offenbar dem Satz entspricht, der bei einer Kreditvergabe an ein mit der BFH vergleichbares Unternehmen zu erwarten wäre.

(22) 2024, nach Ablauf der 25 Jahre, wird der Marktwert des neuen Studios von einem unabhängigen Gutachter bewertet; die BAV kann das neue Studio von der BFH zu diesem Preis erwerben und diesen gegebenenfalls mit der aufgelaufenen Pachtforderung zuzüglich Zinsen verrechnen. Sollte der Marktwert des Gebäudes 2024 die gegenüber der BAV aufgelaufene Forderung übersteigen, so wird die BAV die Differenz begleichen. Folglich ist auszuschließen, dass die BAV irgendeinen Vorteil beim Erwerb des Studios genießt⁽¹¹⁾. Somit lässt sich feststellen, dass der neue Ansatz die Gewähr bietet, dass der BAV künftig keinerlei Vorteil im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag aus dem Betrieb des neuen Studios zuteil wird und folglich eine mögliche künftige staatliche Beihilfe zugunsten der BAV ausgeschlossen ist. Die BAV wird auf ihren Anteil in Höhe von 30 % verzichten und der BFH die tatsächlichen Kosten für die Verwaltung des neuen Studios und Verpachtung des Gebäudes in Rech-

nung stellen. Nach 25 Jahren wird die BAV außerdem einen den Marktbedingungen entsprechenden Preis für den Erwerb der Produktionsstätte zahlen müssen. Ursprünglich war vorgesehen, dass das Eigentum an dem neuen BFH-Gebäude samt Ausstattung nach Ablauf der 25 Jahre entgeltlos an die BAV übergeht.

6.1.2. *In der Vergangenheit — Vor Anwendung des neuen Ansatzes bereits eingetretene Wirkungen der Maßnahme*

(23) Die Tabellen 1 und 2 geben Aufschluss über die Zahlungen, die die BAV von 1999 bis 2005 erhalten hat. Diese Zahlungen lassen sich in zwei Kategorien einteilen: die Abgeltung für die Geschäftsbesorgung und der vereinbarte Erlösanteil der BAV. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 4

Zahlungen an die BAV — Abgeltung und Gewinn

(EUR)

	ab Oktober 1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
A. Einnahmen insgesamt	61 000	333 000	250 000	205 000	252 000	258 000	181 000
B. Garantierte Zahlungen an die BFH	38 000	153 000	153 000	115 000			
C. (an die BAV gezahlte) Betriebskosten	23 000	103 000	97 000	84 000	79 000	103 000	92 000
davon:							
D. Wartung, Wasser, Strom, Heizung, usw.	7 000	53 000	66 000	62 000	18 000	42 000	31 000
E. Sicherheit, Marketing, Overhead und Verwaltung	16 000	50 000	31 000	22 000	61 000	61 000	61 000
F= A-B-C. Gewinne	0	77 000	0	6 000	173 000	155 000	89 000
davon:							
G. Gewinne der BFH		39 000		4 200	121 100	108 500	62 300
H. Gewinne der BAV		38 000		1 800	51 900	46 500	26 700
Zahlungen an die BAV insgesamt: I = C + H	23 000	141 000	97 000	85 800	130 900	149 500	118 700

(24) Die Zahlungen, die die BAV für die Verwaltung der Produktionsstätte erhalten hat (siehe Zeile C bzw. die detaillierteren Angaben in Zeilen D und E der Tabelle 4), spiegeln zum Teil die tatsächlichen Aufwendungen und zum Teil die im Geschäftsbesorgungsvertrag vorab festgelegten, pauschalen Zahlungen wider. Diese Zahlungen

liegen selbst in den „Spitzenjahren“ 2000 und 2004, als sich die Zahlungen an die BAV auf 103 000 EUR beliefen, durchweg unter den detaillierten Kostenplanungen, die für 2006 einen Betrag von über 106 405 EUR vorsahen (siehe Tabelle 3), und haben der BAV keinen ungebührlichen Vorteil verschafft.

(25) Der Erlösanteil der BAV war als Ausgleich für die entgeltfreie Geländenuztung gedacht. Diese Zahlungen liegen unter dem Marktpreis für die Verpachtung des Geländes, der sich derzeit auf 183 500 pro Jahr beläuft (siehe Randnummer 15).

⁽¹¹⁾ Da das Nutzungsentgelt gestundet wird, kann nach Ansicht Deutschlands ausgeschlossen werden, dass die BFH in Konkurs gerät und der BAV im Laufe des Insolvenzverfahrens ein Vorteil daraus erwächst, dass das Studio auf ihrem Gelände steht.

(26) Aus Tabelle 4 geht hervor, dass selbst bei Zusammenrechnung sämtlicher Einnahmen der BAV (aus Verwaltung und Gewinnen, siehe Zeile I) die Summe aller Zahlungen, die die BAV in der Zeit von 1999 bis 2005 erhalten hat, insgesamt unter dem geschätzten Marktwert für die Nutzung des Geländes liegt (der sich derzeit auf 183 500 EUR pro Jahr beläuft). Dies liegt in dem ursprünglichen Plan begründet, wonach das Eigentum an dem neuen BFH-Gebäude samt Ausstattung nach Ablauf der 25 Jahre entgeltlos an die BAV übergehen sollte, was einen „zusätzlichen“ Vorteil für die BAV bedeutet hätte. Der neue Ansatz sieht jedoch vor, dass die BAV das Studio zu einem marktüblichen Preis erwirbt. Aus alldem ergibt sich, dass der BAV in den Jahren 1999 bis 2005 aus der Maßnahme kein Vorteil im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag entstanden ist.

(27) Folglich kann festgestellt werden, dass die BAV im Zusammenhang mit dem bisherigen Betrieb des neuen Studios keine staatlichen Beihilfen erhalten hat.

6.2. Etwaige Beihilfen in Zusammenhang mit der Nutzung des Studios

(28) Neben der möglichen Überbezahlung der BAV für die Studioverwaltung (siehe Tabelle 4 oben) könnte die BAV bei der Nutzung des Studios in den Genuss einer Vorzugsbehandlung gekommen sein.

(29) Den Angaben Deutschlands zufolge wurden die meisten Filme von Unternehmen produziert, die in keiner Beziehung zur BAV standen⁽¹²⁾. Deutschland bestätigte, dass die BAV keine Privilegien beim Zugang zum Studio genießt. Darüber hinaus konnten alle Filmproduzenten das Studio unter denselben Bedingungen und zu demselben Preis nutzen wie die BAV und können dies auch weiterhin tun. Der Kommission wurde versichert, dass die BAV genauso behandelt wird wie alle Wettbewerber und keine Vorzugsbehandlung genoss bzw. genießt, so dass ihr bei der Nutzung des neuen Studios keinerlei Vorteil im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag entstanden ist und auch nicht entstehen wird.

6.3. Vereinbarkeit des neuen Ansatzes mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Privatinvestors

(30) Zum Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Privatinvestors, auf den in dem Beschluss über die Verfah-

renseinleitung verwiesen wird, ist festzuhalten, dass es dabei um die Tatsache ging, dass die LfA und die BAV nicht zu gleichen Bedingungen in die BFH investierten und dies als Beihilfe zugunsten der BAV angesehen wurde. Der neue Ansatz geht dieses Problem an, indem die LfA alleinige Eigentümerin der BFH wird. Der neue Ansatz sieht vor, dass die Einnahmen der BFH, die allen Studionutzern Marktpreise in Rechnung stellt, zu 100 % der LfA gehören und sämtliche Gewinnausschüttungen der BFH an die LfA fließen. Schließlich wird die LfA im Jahr 2024 für die Veräußerung des Studios einen marktüblichen Preis erhalten. Daher ist prima facie davon auszugehen, dass die Investition der LfA in die BFH mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Privatinvestors in Einklang steht.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(31) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen stellt die Kommission fest, dass die zu prüfende Maßnahme nach dem neuen Ansatz der BAV keinen Vorteil verleiht und daher keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zugunsten der BAV darstellt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Investition der LfA Förderbank Bayern in die Bayerische Filmhallen GmbH stellt in der von Deutschland übermittelten geänderten Form keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zugunsten der Bavaria Film GmbH dar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2007

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

⁽¹²⁾ Siehe Fußnote 7.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2007

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz und die Resistenz gegen antimikrobielle Mittel von *Campylobacter* spp. in Masthähnchenherden und die Prävalenz von *Campylobacter* spp. und *Salmonella* spp. in Schlachtkörpern von Masthähnchen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3440)

(2007/516/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 90/424/EWG regelt das Verfahren in Bezug auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte Maßnahmen im Veterinärbereich, auch technische und wissenschaftliche Maßnahmen. Sie legt fest, dass die Gemeinschaft die wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen durchführt, die für die Weiterentwicklung des Veterinärrechts sowie der Aus- oder Fortbildung im Veterinärbereich notwendig sind, oder die Mitgliedstaaten dabei unterstützt.
- (2) Nach dem Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Entwicklung und die Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie die Resistenz gegen antimikrobielle Mittel in der Gemeinschaft im Jahr 2005⁽²⁾ wurden insgesamt 194 695 Fälle von Infektionen mit *Campylobacter* in 22 Mitgliedstaaten gemeldet. Als Hauptinfektionsquelle gilt das Fleisch von Masthähnchen. In bis zu 66,4 % der Fälle waren Proben von Masthähnchenfleisch positiv. In Broilerherden waren 0,2 % bis 86 % der gemeldeten Proben positiv.
- (3) Nach dem Bericht der EFSA wurden 2005 in 22 Mitgliedstaaten auch insgesamt 168 929 Fälle von Salmonellenerkrankungen beim Menschen gemeldet. In der Regel sind bei frischem Geflügelfleisch zwischen 4 und 10 % kontaminiert; das ist von allen untersuchten Lebensmitteln der höchste Wert.

- (4) Die EFSA schreibt auch, dass ein relativ hoher Anteil von *Campylobacter*- und Salmonellen-Isolaten, die von Tieren und Lebensmitteln stammen, gegen Antibiotika resistent ist, die bei Menschen zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt werden. Auffällig ist die Resistenz gegen Fluoroquinolone in *Campylobacter*-Isolaten von Geflügel, wo festgestellt wurde, dass bis zu 94 % der Isolate resistent gegenüber Ciprofloxacin waren. Lebensmittelbedingte Infektionen, die durch solche resistenten Bakterien ausgelöst werden, bergen wegen eines möglichen Behandlungsversagens ein besonderes Risiko für den Menschen.
- (5) Im Einklang mit der Entscheidung 2005/636/EG der Kommission vom 1. September 2005 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Grundlagenerhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von Salmonellen in Masthähnchenherden (*Gallus gallus*)⁽³⁾ wurden vergleichbare Informationen über die Prävalenz von Salmonellen in diesen Beständen gesammelt. Tatsächlich ist es jedoch sehr schwer, die Prävalenz von *Campylobacter* in Masthähnchenherden und Masthähnchenfleisch und von Salmonellen in Masthähnchenfleisch zu vergleichen, da die Überwachung in den Mitgliedstaaten nicht harmonisiert ist.
- (6) Nach Artikel 5 der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates⁽⁴⁾ können in Bedarfsfällen koordinierte Überwachungsprogramme eingerichtet werden, um Risiken zu bewerten und in den Mitgliedstaaten Grundlagenwerte für Zoonosen und Zoonoseerreger festzulegen.
- (7) Wissenschaftliche Experten haben in Zusammenarbeit mit der EFSA eine technische Leistungsbeschreibung für eine Grundlagenerhebung zur harmonisierten Überwachung von *Campylobacter* in Masthähnchenherden ausgearbeitet. Im Jahr 2006 wurde in allen Mitgliedstaaten Laborpersonal in den Methoden zum Nachweis von *Campylobacter* in solchen Herden geschult; für 2007 ist eine Schulung in der Methode zur Auszählung von *Campylobacter* in Schlachtkörpern vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/965/EG (AbL. L 397 vom 30.12.2006, S. 22).

⁽²⁾ The EFSA Journal (2006), 94.

⁽³⁾ ABl. L 228 vom 3.9.2005, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG des Rates (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

- (8) Die Taskforce „Monitoring of Zoonoses Data Collection“ der EFSA genehmigte auf ihrer Sitzung vom 16./17. Oktober 2006 den Bericht über die vorgeschlagene technische Leistungsbeschreibung für ein koordiniertes Programm zur Überwachung von Salmonellen und *Campylobacter* in Masthähnchenfleisch in der EU ⁽¹⁾.
- (9) Die Task Force genehmigte außerdem einen Bericht einschließlich eines Vorschlags für ein harmonisiertes System zur Überwachung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel von Salmonellen bei Hühnern (*Gallus gallus*), Truthühnern und Schweinen sowie von *Campylobacter jejuni* und *C. coli* bei Masthähnchen ⁽²⁾ vom 20. Februar 2007. Der Bericht enthält Empfehlungen für ein harmonisiertes Überwachungssystem und eine harmonisierte Methode für Empfindlichkeitstests.
- (10) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Anhang II Teil B der Richtlinie 2003/99/EG sollten detaillierte Durchführungsvorschriften zur Überwachung auf Resistenz gegen antimikrobielle Mittel von *Campylobacter jejuni* und *Campylobacter coli* bei Geflügel festgelegt werden. Dazu müssen Daten erhoben werden. Damit die erforderlichen Daten erhoben werden können, sollten Tests auf Resistenz gegen antimikrobielle Mittel in die Erhebung aufgenommen werden.
- (11) Angesichts der großen Anzahl an Fällen von Salmonellen- und *Campylobacter*erkrankungen beim Menschen, der Bedeutung von Masthähnchen und Masthähnchenfleisch als Infektionsquelle und der steigenden Besorgnis über die Entwicklung von Resistenz gegen antimikrobielle Mittel sollten vergleichbare Daten über die Prävalenz von *Campylobacter* in Masthähnchen und Masthähnchenfleisch sowie Salmonellen in Masthähnchenfleisch in den Mitgliedstaaten erhoben werden, damit Notwendigkeit, Machbarkeit, Kosten und Nutzen gemeinschaftsweiter Kontrollmaßnahmen geprüft werden können.
- (12) Mithilfe der Erhebung sollen die fachlichen Informationen gewonnen werden, die für die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts, darunter auch der Vorschriften über die Verwendung antimikrobieller Mittel bei Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen bei Geflügel, erforderlich sind. Da es wichtig ist, vergleichbare Daten über die Prävalenz von Salmonellen und *Campylobacter* bei Masthähnchen und in Masthähnchenfleisch sowie der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel von *Campylobacter* in Masthähnchenherden in den Mitgliedstaaten zu erheben, sollten diese eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Befolgung der besonderen Anforderungen der Erhebung erhalten. Dabei ist es angezeigt, 100 % der durch die Laboruntersuchung entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag zu erstatten. Alle sonstigen Ausgaben, wie beispielsweise für Probenahme, Dienstreisen und Verwaltung, sollten für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft nicht infrage kommen.
- (13) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die Erhebung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt wird und bestimmte andere Bedingungen erfüllt.
- (14) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die vorgesehenen Maßnahmen wirksam durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen innerhalb der in der vorliegenden Entscheidung festgelegten Fristen übermitteln.
- (15) Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollten alle mit Blick auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgelegten Ausgaben in Euro angegeben werden. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ gilt für Ausgaben, die in einer anderen Währung als in Euro getätigt wurden, der letzte Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der betreffende Mitgliedstaat den Antrag einreicht, festgelegt hat.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Entscheidung werden Bestimmungen über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung festgelegt, die in den Mitgliedstaaten durchzuführen ist über die Prävalenz von:

- a) *Campylobacter* spp. in Masthähnchenherden und ihre Resistenz gegen antimikrobielle Mittel;
- b) *Campylobacter* spp. und *Salmonella* spp. in Masthähnchenschlachtkörpern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Herde“: das gesamte Geflügel (beispielsweise Masthähnchen) mit identischem Gesundheitsstatus, das im selben Stallraum oder Auslauf gehalten wird und eine epidemiologische Einheit bildet; bei Geflügelhäusern sind darunter alle Vögel zu verstehen, die sich im selben Luftraum aufhalten;

⁽¹⁾ The EFSA Journal (2007) 96, S. 1—46.

⁽²⁾ The EFSA Journal (2006), 403, S. 1—62.

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2007 (AbL. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

- b) „Schlachtcharge“: eine Lieferung Masthähnchen, die in derselben Herde aufgezogen wurden, an einen Schlachthof an einem einzigen Tag;
- c) „zuständige Behörde“: die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ benannte(n) Behörde(n) eines Mitgliedstaats.

Artikel 3

Von der Erhebung betroffene Zoonosen und Zoonoseerreger

Die Mitgliedstaaten führen eine Erhebung durch, um die Prävalenz folgender Zoonosen und Zoonoseerreger in Proben zu bewerten, die in zufällig ausgewählten Schlachthöfen gemäß Anhang I entnommen wurden:

- a) *Campylobacter* spp. in Masthähnchenherden und ihre Resistenz gegen antimikrobielle Mittel;
- b) *Campylobacter* spp. in Masthähnchenschlachtkörpern;
- c) *Salmonella* spp. in Masthähnchenschlachtkörpern.

Die Erhebung wird nur an Masthähnchen durchgeführt, die ab Tag eins innerhalb des Mitgliedstaats erzeugt werden.

Artikel 4

Durchführung von Probenahme und Untersuchung

- (1) Die Proben werden von der zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang I durchgeführt.
- (2) Die nationalen Referenzlaboratorien (NRL) für die Testung auf *Salmonella* spp., *Campylobacter* spp. und Resistenz gegen antimikrobielle Mittel führen die relevanten Teile der Untersuchung von Proben und Isolaten durch.
- (3) Die zuständige Behörde kann jedoch beschließen, andere mit amtlichen Kontrollen auf *Salmonella* spp., *Campylobacter* spp. und der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel befasste Laboratorien mit der Durchführung der Analysen von Proben und Isolaten zu beauftragen.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

In solchen Fällen unterstützen und schulen die NRL die benannten Laboratorien und sorgen dafür, dass sie die Bestimmungen über Qualitätskontrollen einhalten, indem sie regelmäßige Ringtests veranstalten.

Die gemäß Absatz 3 dieses Artikels benannten Laboratorien, die die Tests durchführen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen nachweislich Erfahrung in der Verwendung der für die Tests erforderlichen Methoden haben;
- b) sie müssen ein Qualitätssicherungssystem anwenden, das die EN/ISO-Norm 17025 erfüllt;
- c) sie müssen von den entsprechenden NRL überwacht werden.

Artikel 5

Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die durch Probenahme und Untersuchung entstandenen Kosten wird den Mitgliedstaaten bis zum Gesamthöchstbetrag der Kofinanzierung gemäß Anhang II gewährt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Absatz 1 wird den Mitgliedstaaten gewährt, sofern die Erhebung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Vorschriften über den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge, sowie unter den folgenden Bedingungen durchgeführt wird:

- a) bis zum 31. Dezember 2007 sind die zur Durchführung der Erhebung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft getreten;
- b) bis zum 31. Mai 2008 wird ein Zwischenbericht über die ersten drei Monate der Erhebung vorgelegt; dieser enthält die in Anhang I Teil E Nummer 1 aufgeführten Informationen;
- c) bis spätestens 28. Februar 2009 wird der Kommission ein Schlussbericht über die Durchführung der Erhebung übermittelt, der alle in Anhang I Teil E Nummern 1 und 2 aufgeführten Informationen sowie Belege für die den Mitgliedstaaten entstandenen Kosten für Probenahme und Untersuchung und die Ergebnisse umfasst, die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2008 erzielt wurden. Die Belege für die angefallenen Kosten müssen mindestens die in Anhang III aufgeführten Angaben enthalten;

- d) die Erhebung wird effizient durchgeführt.

(3) Wird die in Absatz 2 Buchstabe c angegebene Frist für die Abgabe des Schlussberichts vom 28. Februar 2009 nicht eingehalten, so hat dies eine progressive Verringerung der Finanzhilfe zur Folge, und zwar um 25 % der Gesamtsumme bis zum 30. März 2009, 50 % bis zum 30. April 2009 und 100 % bis zum 30. Mai 2009.

Artikel 6

Zu erstattende Höchstbeträge

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die den Mitgliedstaaten zu erstattenden Kosten für Probenahme und Untersuchung im Rahmen der Erhebung beläuft sich höchstens auf:

- a) 20 EUR je Test zum Nachweis von *Campylobacter* und *Salmonella* spp.;
- b) 30 EUR je Bestätigung, Speziesbestimmung und Auszählung von *Campylobacter*-spp.-Isolaten und die Serotypisierung von *Salmonella*-spp.-Isolaten;
- c) 30 EUR je Test auf Resistenz gegen antimikrobielle Mittel von *Campylobacter*-Isolaten aus Masthähnchenherden.

Artikel 7

Datenerhebung, Bewertung und Berichterstattung

(1) Die für die Erstellung des jährlichen nationalen Berichts gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG zuständige Behörde stellt die Ergebnisse von Probenahme und Untersuchung hinsichtlich der Prävalenz von Salmonellen und *Campylobacter*, die gemäß Artikel 4 der vorliegenden Entscheidung durchgeführt wurden, zusammen und bewertet diese; sie übermittelt der Kommission bis spätestens 28. Februar 2009 alle erforderlichen Daten und deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse der Testung auf Resistenz gegen antimikrobielle Mittel werden bis spätestens Ende Mai 2009 im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG übermittelt.

(2) Die Kommission leitet diese Ergebnisse der Erhebung zusammen mit den nationalen aggregierten Daten und deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zur Prüfung weiter.

Eine Verwendung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten zu anderen Zwecken als der Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliedstaaten.

(3) Die nationalen aggregierten Daten und Ergebnisse werden der Öffentlichkeit in einer Form zugänglich gemacht, die die Vertraulichkeit wahrt.

Artikel 8

Wechselkurs für die Ausgaben

Werden die Ausgaben eines Mitgliedstaats in einer anderen Währung als in Euro getätigt, so rechnet der betreffende Mitgliedstaat den Betrag in Euro um, und zwar zu dem letzten Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Mitgliedstaat den Antrag stellt, festgelegt hat.

Artikel 9

Gültigkeit

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2008.

Artikel 10

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 2007.

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

IN ARTIKEL 4 GENANNT TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

TEIL A

Beprobungsrahmen

Um altersspezifische Effekte auszuschließen, erstreckt sich die Überwachung auf Schlachtchargen im Schlachthof.

Da die Prävalenz von *Campylobacter* spp. nachweislich je nach Jahreszeit stark variiert, ist eine Stratifikation geboten. Zu diesem Zweck muss ein Zwölfmonatszeitraum in 12 Einmonatszeiträume unterteilt werden. In jedem dieser Zeiträume ist ein Zwölftel des Gesamtprobenumfangs zu entnehmen.

Des Weiteren muss es sich dabei um Stichproben handeln; dies gilt für die Auswahl der Schlachthöfe, der Tage für die Probenahme und der am fraglichen Tag zu beprobenden Chargen. Die Randomisierungsmethode gewährleistet insbesondere die Proportionalität der Auswahl der Schlachtchargen zur Anzahl der entsprechend den verschiedenen Produktionsarten (konventionelle Haltung, Freilandhaltung, ökologische Haltung) gemästeten Herden. Außerdem darf der *Salmonella*-spp.- oder der *Campylobacter*-spp.-Status, soweit zum Zeitpunkt der Schlachtung bekannt, die Auswahl der Stichproben nicht beeinflussen. Die zuständige Behörde ist für die Ausarbeitung des Randomisierungsplans und seine korrekte Umsetzung verantwortlich. Ein Beispiel für ein Randomisierungsverfahren findet sich im Bericht der Task-Force „Monitoring of Zoonosis Data Collection“ der EFSA mit Vorschlägen zu den technischen Spezifikationen für ein koordiniertes Programm zur Überwachung auf *Salmonella* und *Campylobacter* in Masthähnchenfleisch in der EU. Die Einzelheiten des Randomisierungsverfahrens werden der Kommission mitgeteilt.

TEIL B

Probenumfang**1. Umfang der Primärproben**

- a) Beim Primärprobenumfang handelt es sich um die Anzahl der zu beprobenden Schlachtchargen.
- b) Von mindestens 384 Schlachtchargen sind Proben zu nehmen. Dem Non-Response-Effekt wird Rechnung getragen, indem etwa 10 % mehr als die vorgegebene Anzahl Chargen beprobt werden.
- c) Abweichend von Buchstabe b gelten für Estland, Lettland und Luxemburg folgende Zahlenvorgaben für die zu untersuchenden Schlachtchargen ⁽¹⁾:
 - i) in Estland mindestens 96 Schlachtchargen;
 - ii) in Lettland mindestens 120 Schlachtchargen;
 - iii) in Luxemburg mindestens 12 Schlachtchargen.

2. Umfang der Sekundärproben

Beim Sekundärprobenumfang handelt es sich um die Zahl der je Schlachtcharge zu beprobenden Masthähnchen. Im Einzelnen sind dies 10 Vögel zur Feststellung von *Campylobacter* im Zäkum und 1 Vogel zur Feststellung von *Campylobacter* und *Salmonella* im Schlachtkörper. Diese Zäkumproben und die Schlachtkörperprobe müssen aus derselben Schlachtcharge stammen.

TEIL C

Probenerhebung, Methode und Analyse zum Nachweis von *Campylobacter* spp. in Masthähnchenherden und zu entsprechenden antimikrobiellen Tests**1. Sammlung und Beförderung**

Bei *Campylobacter*-Bakterien handelt es sich um relativ anfällige Organismen, die außerhalb des Wirtsdarms schnell zugrunde gehen. Deshalb müssen die Proben in geeigneter Weise entnommen und schnell analysiert werden. Dabei sind extreme Temperaturen zu vermeiden, und die Beförderung muss schnellstmöglich erfolgen.

Als Proben sind intakte Zäka zu entnehmen. Zäkumproben müssen beim Ausweiden entnommen werden.

⁽¹⁾ Schätzung: Anzahl Betriebe (4 in Estland, 5 in Lettland) × 2 Herden je Betrieb × 2 Schlachtchargen je Herde × 6 Probenahmen im Jahr. In Luxemburg werden nur Masthähnchen aus 3 kleinen Herden geschlachtet. Alle vier Monate wird eine Schlachtcharge aus jeder dieser Herden beprobt.

Die Proben dürfen nur von Personal genommen werden, das mit den Standardverfahren vertraut ist. Hierbei kommt es vor allem darauf an, die externe Kontamination des Zäkuminhalts bei der Probenahme so gering wie möglich zu halten. Dies lässt sich am besten durch vorsichtiges manuelles Ziehen am Übergang zum Intestinum erreichen. Pro Vogel ist ein intaktes Zäkum zu entnehmen, und die mit der Probenahme befassten Personen müssen prüfen, ob das Zäkum voll ist; andernfalls darf es nicht berücksichtigt werden. Vorzugsweise sind Stichproben aus der gesamten Charge (unter Auslassung des ersten Teils der Schlachtcharge) zu nehmen, wobei die Vögel in ungeordneter Reihenfolge auszuwählen sind. Die 10 gesammelten Zäka können zur Beförderung in ein einziges steriles Behältnis gegeben werden.

Alle relevanten Informationen, die zur Probe verfügbar sind, müssen von der zuständigen Behörde in einem Probenahmeformular festgehalten werden, damit die Meldeanforderungen des Teils E erfüllt sind. Jede Probe und das zugehörige Probenahmeformular sind mit einer eindeutigen Nummer zu versehen, die von der Probenahme bis zu den Untersuchungen durchgängig verwendet werden muss. Die zuständige Behörde hat für die Einrichtung und Nutzung eines Systems zur eindeutigen Nummerierung Sorge zu tragen. Für die Schlachtkörperprobe ist dieselbe Kennnummer zu verwenden wie für die Schlachtcharge.

Die Zäkumproben werden als intakte Zäka innerhalb von 24 Stunden ins Labor befördert (d. h. per Nachtversand/-kurier) und dort unverzüglich analysiert. Ist dies nicht möglich, werden die Proben mindestens bis zu ihrem Abtransport ins Labor gekühlt und spätestens 72 bis 80 Stunden nach der Probenahme analysiert. Im Labor werden die Proben, die nicht am Tag ihres Eingangs untersucht werden können, bis zur Analyse gekühlt.

Im Labor werden die Zäkuminhalte aseptisch entfernt und zu einer Sammelprobe zusammengefasst.

2. Diagnoseverfahren

2.1. Kultur

Die Direktkultur auf einem Selektivmedium ermöglicht eine gute Schätzung der Prävalenz von *Campylobacter*-Bakterien. Eine Direktkultur der Probe ist auf einem für *Campylobacter* geeigneten Selektivmedium zu züchten (d. h. modifiziertes blutfreies *Campylobacter*-Selektivmedium (CCDA), nach Karmali oder Preston-Agar).

Die Platten werden bei $41,5 \pm 1^\circ\text{C}$ mindestens 48 ± 2 Stunden mikroaerob bebrütet. Wachstum ist nach 24 Stunden feststellbar.

Die mikroaerobe Atmosphäre kann durch handelsübliche Inkubatoren hergestellt werden (Gasgemisch 10 % $\text{CO}_2/6\% \text{O}_2$). Stehen solche Inkubatoren nicht zur Verfügung, können mikroaerobe Kulturen, d. h. mit Gas gefüllte Behältnisse, genutzt werden. Im Handel sind kommerzielle Gas-Generating-Kits erhältlich, mit denen sich eine geeignete mikroaerobe Atmosphäre herstellen lässt.

Bei jeder Charge kultivierter Proben sind geeignete Positiv- und Negativkontrollen vorzusehen.

2.2. Nachweis und Speziation der Art *Campylobacter*

Die Isolierung und der Nachweis von *Campylobacter*-Organismen sollte gemäß ISO 10272-1:2006(E) erfolgen. Zu spezifizieren ist mindestens ein *Campylobacter*-Isolat pro Charge mittels phänotypischer Methoden nach ISO 10272-1:2006(E) oder mittels molekularer Methoden wie Polymerase-Kettenreaktionsverfahren (PCR). Dabei ist anzugeben, welche Methode angewandt wurde. Das spezifizierte Isolat sollte für die anschließenden antimikrobiellen Tests verwendet werden.

Verfügt ein Labor über weniger Speziationserfahrung, lagert es das Isolat wie unter 2.4 beschrieben, bis die zuständigen Mitarbeiter zusätzlich geschult wurden, oder es verschickt das Isolat in Absprache mit dem Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für *Campylobacter* an ein Labor mit größerer einschlägiger Erfahrung.

2.3. Qualitätskontrolle

Zum Zweck der Qualitätssicherung wird ein Teil der *Campylobacter*-spp.-Isolate (maximal acht Isolate) zum Nachweis und zur Speziation an das Gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für *Campylobacter* versandt.

Ein Teil dieser Isolate wird entweder in einer einzigen Charge oder vierteljährlich an dieses Labor versandt. Werden Isolate zwischen Labors befördert, sind die entsprechenden Bedingungen (z. B. Abstrichtupfer mit Aktivkohle) einzuhalten.

2.4. Lagerung

Mindestens ein Isolat pro Positivprobe wird — unter Anwendung der Standardmethode für die Kultursammlung in nationalen Referenzlaboratorien — in den nationalen Referenzlaboratorien so gelagert, dass die Keimfähigkeit der Stämme für eine Dauer von mindestens zwei Jahren gewährleistet ist.

2.5. Tests auf Resistenz gegen antimikrobielle Mittel

Im Rahmen der Überwachung von Resistenz gegen antimikrobielle Mittel sind pro Mitgliedstaat 170 *Campylobacter*-Isolate zu untersuchen. Die Überwachung darf maximal ein Isolat je *Campylobacter*-Art aus derselben Schlachtcharge erfassen.

In Mitgliedstaaten, in denen im betreffenden Jahr eine geringere Zahl von Isolaten als die vorgeschriebene Zahl an Proben zur Verfügung steht, sind alle diese Isolate in die Überwachung von Resistenz gegen antimikrobielle Mittel einzubeziehen.

In Mitgliedstaaten, in denen eine höhere Zahl an Isolaten zur Verfügung steht, sind entweder alle Isolate oder eine repräsentative Stichprobe, die mindestens die vorgeschriebene Zahl an Proben umfassen muss, zu untersuchen.

Zur Feststellung der Empfindlichkeit von *Campylobacter* gegen antimikrobielle Mittel testen die Mitgliedstaaten mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten antimikrobiellen Mittel unter Berücksichtigung der epidemiologischen Grenzwerte und eines geeigneten Konzentrationsbereichs.

Tabelle 1

	Antimikrobielles Mittel	Grenzwert (mg/l) R >
<i>Campylobacter jejuni</i>	Erythromycin	4
	Ciprofloxacin	1
	Tetracyclin	2
	Streptomycin	2
	Gentamicin	1
<i>Campylobacter coli</i>	Erythromycin	16
	Ciprofloxacin	1
	Tetracyclin	2
	Streptomycin	4
	Gentamicin	2

Die Verdünnungsverfahren müssen den in den CLSI-Leitlinien beschriebenen Verfahren M31-A3 „Performance Standards for Antimicrobial Disk and Dilution Susceptibility Tests for Bacteria Isolated from Animals“ (Third Edition) und M100-S16 „Performance Standards for Antimicrobial Susceptibility testing“ (Sixteenth International Supplement) entsprechen.

TEIL D

Probenerhebung, Methode und Analyse zum Nachweis von *Campylobacter* spp. und *Salmonella* spp. in Schlachtkörpern von Masthähnchen

1. Sammlung und Beförderung

Als Probe ist pro Schlachtcharge ein kompletter Schlachtkörper unmittelbar nach dem Kühlen, jedoch vor der Weiterverarbeitung, wie zum Beispiel Einfrieren, Zerlegen oder Verpacken, zu entnehmen. In einigen Schlachthöfen kann dies bedeuten, dass die Proben nach dem Vorkühlen entnommen werden, sofern dies der letzte Schritt vor der Weiterverarbeitung ist.

Die erhobene Probe wird unter Vermeidung von Kreuzkontaminationen in einen separaten sterilen Kunststoffbeutel verpackt und an das Labor geschickt, das die Hautprobenanalyse vornimmt.

Beim Einsammeln der Schlachtkörper sind Kreuzkontaminationen durch andere Schlachtkörper oder Zäcumproben zu vermeiden. Daher muss bei jedem Arbeitsschritt sichergestellt werden, dass die beim Einsammeln, bei der Beförderung und bei der Lagerung verwendete Ausrüstung nicht mit den Erregern kontaminiert ist, denen die Untersuchung gilt.

Alle relevanten Informationen, die zur Probe verfügbar sind, müssen von der zuständigen Behörde in einem Probenahmeformular festgehalten werden, damit die Meldeanforderungen des Teils E erfüllt sind.

Jede Probe und das zugehörige Probenahmeformular sind mit einer eindeutigen Nummer zu versehen, die von der Probenahme bis zu den Untersuchungen durchgängig verwendet werden muss. Die zuständige Behörde hat für die Einrichtung und Nutzung eines Systems zur eindeutigen Nummerierung Sorge zu tragen. Für die Zäkumproben ist dieselbe Kennnummer zu verwenden wie für die Schlachtcharge.

Die Proben müssen bei einer Temperatur zwischen + 2 und 8 °C befördert werden, wobei sie keiner externen Kontaminierung ausgesetzt sein dürfen.

Idealerweise treffen alle Proben innerhalb von 24 Stunden nach der Probenahme im Labor ein. In Ausnahmefällen (z. B. lange Beförderungswege, Wochenenden oder Feiertage) kann diese Frist auf 80 Stunden verlängert werden.

Erfolgen die Untersuchungen auf *Campylobacter* und *Salmonella* in verschiedenen Labors, so sollte das Labor, das die Untersuchung auf *Campylobacter* vornimmt, die Probe zuerst erhalten.

2. Handhabung der Proben im Labor und Analysemethoden

2.1. Eingang der Proben

Beim Eingang der Proben überprüft das Labor die von der Person, die die Proben genommen hat, aufgezeichneten Informationen und ergänzt die relevanten Abschnitte des Probenahmeformulars.

Die Proben werden im Labor auf einer Temperatur von + 2 bis 8 °C gehalten; mit den Untersuchungen wird schnellstmöglich nach dem Eingang der Proben im Labor begonnen, spätestens aber 72 bis 80 Stunden nach der Probenahme.

2.2. Probenvorbereitung

Alle eingegangenen Proben sind vor Untersuchungsbeginn daraufhin zu überprüfen, ob die Transportverpackung noch intakt ist.

Die mit der Handhabung der Proben befassten Mitarbeiter müssen zu jedem Zeitpunkt des Vorgangs Kreuzkontaminationen zwischen den Proben und aus der Umgebung vermeiden.

Das Tier ist mit Wegwerfhandschuhen aus dem Probenbeutel zu nehmen, wobei darauf geachtet werden muss, dass die Außenfläche des Tiers nicht kontaminiert wird.

Unter Verwendung eines sterilen Instruments und einer aseptischen Methode ist, sofern vorhanden, die Nackenhaut, zusammen mit der Haut — möglichst ohne Fett — von einer Seite des Schlachtkörpers zu entfernen und ein 27 g umfassender Probeteil zusammenzustellen; dieser wird in einen Stomacher-Beutel gegeben.

2.3. Ausgangssuspension

Der 27 g umfassende Probeteil wird 9 Anteilen (243 ml) gepufferten Peptonwassers zugesetzt, das zuvor auf Raumtemperatur erwärmt worden ist. Die Mischung wird ca. 1 Minute lang in einem Stomacher-Beutel behandelt (für die gleichzeitige Analyse einer Probe auf *Salmonella* spp. und *Campylobacter* spp. sind 27 g erforderlich). Schaumbildung sollte vermieden werden, indem die Luft weitestmöglich aus dem Stomacher-Beutel entfernt wird.

Diese Ausgangssuspension ist wie folgt zu verwenden:

- a) 10 ml (~ 1 g) werden in 90 ml Anreicherungsmedium zum Nachweis von *Campylobacter* spp. gegeben;
- b) 10 ml (~ 1 g) werden in ein leeres steriles Röhrchen gegeben; 1 ml wird für die Auszählung von *Campylobacter* spp. auf Selektivplatten verwendet.

Der Rest der Ausgangssuspension (250 ml ~ 25 g) wird zum Nachweis von *Salmonella* spp. verwendet.

2.4. Nachweis- und Identifikationsmethoden bei *Salmonella* spp.

2.4.1. Nachweis von *Salmonella* spp.

Der Nachweis von *Salmonella* spp. erfolgt gemäß ISO 6579-2002 (E) „Microbiology of food and animal feeding stuffs — Horizontal method for the detection of *Salmonella* spp.“.

2.4.2. Serotypisierung von *Salmonella* spp.

Mindestens ein Isolat von jeder Positivprobe ist im Nationalen Referenzlaboratorium für *Salmonella* nach dem Kaufmann-White-Schema zu typisieren.

Zum Zweck der Qualitätssicherung wird ein Teil der nicht typisierbaren Isolate an das Gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für *Salmonella* geschickt (maximal 16 nicht typisierbare Isolate). Ein Teil dieser Isolate wird vierteljährlich an dieses Labor geschickt.

2.4.3. Phagentypisierung von *Salmonella* spp.

In Bezug auf *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wird empfohlen, mindestens ein Isolat aus jeder Positivprobe einer Phagentypisierung unter Anwendung des Protokolls der Health Protection Agency (HPA), Colindale, London, zu unterziehen.

2.5. Nachweis-, Identifikations- und Quantifizierungsmethoden bei *Campylobacter* spp.

2.5.1. Nachweis von *Campylobacter* spp.

Die Isolierung und der Nachweis von *Campylobacter*-Organismen sollte gemäß ISO 10272-1:2006(E) erfolgen. Zu spezifizieren ist mindestens ein *Campylobacter*-Isolat pro Charge mittels phänotypischer Methoden nach ISO 10272-1:2006(E) oder mittels molekularer Methoden wie Polymerase-Kettenreaktionsverfahren (PCR). Dabei ist anzugeben, welche Methode angewandt wurde.

Zum Zweck der Qualitätssicherung wird ein Teil der *Campylobacter*-spp.-Isolate (maximal acht Isolate) zum Nachweis und zur Speziation an das Gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für *Campylobacter* versandt.

Ein Teil dieser Isolate wird vierteljährlich an dieses Labor geschickt. Werden Isolate zwischen Labors befördert, sind die entsprechenden Bedingungen (z. B. Abstrichtupfer mit Aktivkohle) einzuhalten.

2.5.2. Quantifizierung von *Campylobacter* spp.

Der quantitative Nachweis von *Campylobacter* spp. erfolgt gemäß ISO/TS 10272-2:2006 „Microbiology of food and animal feeding stuffs — Horizontal method for detection and enumeration of *Campylobacter* spp., Part 2: Colony-count technique“. Beginnend mit der Ausgangssuspension von 10 ml werden dann davon 0,1 ml und davon wiederum weitere Verdünnungen untersucht, um die Auszählung bis zu 10^6 cfu/g zu ermöglichen. Außerdem wird 1 ml der unverdünnten Ausgangssuspension untersucht, um einen Auszählungsgrenzwert von 10 cfu/g zu erzielen. Sämtliche Plattenauszahlungen werden doppelt vorgenommen.

Um einen korrekten Vergleich und eine korrekte Bewertung der Daten (für künftige Risikobewertungen) zu ermöglichen, wird die Messunsicherheit der quantitativen Bestimmungsmethode für jedes Labor geschätzt.

Die Schätzung der Messunsicherheit erfolgt nach ISO/TS 19036:2006, jedoch werden abweichend hiervon die aus der Ausgangssuspension parallel hergestellten Verdünnungen zur Schätzung der Messunsicherheit herangezogen.

Die Messunsicherheit wird aus der laborspezifischen Standardabweichung der Reproduzierbarkeit abgeleitet. Die Daten zur Schätzung der Messunsicherheit werden von Mai bis September erhoben, um sicherzustellen, dass Positivproben vorliegen. Insgesamt werden 12 Positivproben doppelt und in parallelen Verdünnungen untersucht, die aus der 10 ml umfassenden Ausgangssuspension hergestellt wurden. Die Rohdaten zur Schätzung der Messgenauigkeit werden separat im Rahmen der Gesamtbeschreibung der Erhebungsdurchführung gemäß Teil E mitgeteilt.

3. Lagerung der Isolate

Um beispielsweise spätere Untersuchungen zur Empfindlichkeit gegen antimikrobielle Mittel zu ermöglichen, wird die Lagerung eines repräsentativen Teilsatzes an Isolaten empfohlen. Pro Positivprobe sollte ein Isolat gelagert werden. Dabei ist dem bei der quantitativen Analyse gewonnenen *Campylobacter*-Isolat der Vorzug zu geben. Die Isolate müssen — unter Anwendung der Standardmethode für die Kultursammlung in nationalen Referenzlaboratorien — in den nationalen Referenzlaboratorien so gelagert werden, dass die Keimfähigkeit der Stämme für eine Dauer von mindestens zwei Jahren gewährleistet ist.

TEIL E

Berichterstattung

Es sind Berichte anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Allgemeine Beschreibung der Erhebungsdurchführung:

— Schlachthöfe: Gesamtzahl pro Land und Anzahl der Schlachthöfe, in denen Proben genommen wurden;

- Umfang der genommenen Primärproben;
- Beschreibung der Stratifikations- und Randomisierungsverfahren;
- Beschreibung der Qualitätskontrollmaßnahmen, einschließlich eines Berichts über die 12 Messungenauigkeitsschätzungen pro Labor für die Quantifizierung von *Campylobacter*;
- Gesamtergebnisse.

2. Spezifische Informationen zu Prävalenzdaten

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Untersuchungsergebnisse in Form von Rohdaten unter Verwendung eines Datenwörterbuchs und von Datenerfassungsformularen, die von der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten müssen mindestens folgende Informationen umfassen:

- Name/Code des Schlachthofs;
- Kennnummer der Schlachtcharge;
- Name/Code des Herkunftsbetriebs der Schlachtcharge;
- Betriebsgröße, soweit bekannt;
- Impfstatus der Herde in Bezug auf Salmonellen, sofern bekannt;
- Alter der Masthähnchen bei der Probenahme (Schlachtung);
- Angaben darüber, ob es sich um die erste oder eine nachfolgende Schlachtcharge aus der Herde handelt;
- Produktionsart (d. h. konventionelle Haltung, Freilandhaltung, ökologische Haltung);
- Ergebnisse früherer Untersuchungen auf *Salmonella* und *Campylobacter* in derselben Herde;
- Datum der Probenahme;
- Anzahl der pro Jahr in diesem Schlachthof geschlachteten Vögel;
- Art der Kühlmethode (Luft, Immersion, Spray);
- Detailangaben aus dem Beförderungsprotokoll (wie angegeben: J/N);
- Datum des Eingangs im Labor;
- Testdatum;
- Bezeichnung des Labors;
- Probenart;
- Beschreibung der angewandten Kulturmethoden, insbesondere des Selektivmediums/der Selektivmedien;
- *Campylobacter*-Isolat: Speziationsmethode;

- *Campylobacter*: Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, einschließlich Speziation aus der Zäkumprobe;
 - *Campylobacter*: Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, einschließlich Speziation und Quantifizierung aus der Schlachtkörperprobe;
 - *Salmonella*: Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung und der Serotypisierung;
 - Zeitraum zwischen Probenahme und Analyse (je 12-Stunden-Zeitraum).
3. Spezifische Informationen zu Tests auf Resistenz gegen antimikrobielle Mittel von *Campylobacter*-Isolaten aus Zäkumproben

Die Ergebnisse der Überwachung von Antibiotikaresistenzen werden nach Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG im jährlichen Bericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen bewertet und gemeldet.

Unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs IV der Richtlinie 2003/99/EG werden folgende Informationen gemeldet:

- Herkunft der Isolate, d. h. Grundlagenerhebung, Kontrollprogramm, passive Überwachung;
 - Anzahl der Isolate, die pro *Campylobacter*-Art einer Empfindlichkeitsprüfung unterzogen wurden;
 - Anzahl der Isolate je *Campylobacter*-Art, die je antibakterielles Mittel eine Resistenz aufgewiesen haben, und
 - Anzahl der je *Campylobacter*-Art vollständig gegen antimikrobielle Mittel empfindlichen Isolate sowie Anzahl der Isolate, die gegen 1, 2, 3, 4 und > 4 der in Tabelle 1 aufgeführten antimikrobiellen Mittel resistent sind.
-

ANHANG II

Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Mitgliedstaaten

(EUR)

Mitgliedstaat	Gesamthöchstbetrag für die Kofinanzierung von Probenahmen und Analysen
Belgien — BE	58 092
Bulgarien — BG	58 092
Tschechische Republik — CZ	58 092
Dänemark — DK	58 092
Deutschland — DE	58 092
Estland — EE	14 688
Irland — IE	58 092
Griechenland — EL	58 092
Spanien — ES	58 092
Frankreich — FR	58 092
Italien — IT	58 092
Zypern — CY	58 092
Lettland — LV	18 360
Litauen — LT	58 092
Luxemburg — LU	1 836
Ungarn — HU	58 092
Malta — MT	58 092
Niederlande — NL	58 092
Österreich — AT	58 092
Polen — PL	58 092
Portugal — PT	58 092
Rumänien — RO	58 092
Slowenien — SI	58 092
Slowakei — SK	58 092
Finnland — FI	58 092
Schweden — SE	58 092
Vereinigtes Königreich — UK	58 092
Gesamt	1 429 092

ANHANG III

Kostenbescheinigung über die Durchführung einer Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz und die Resistenz gegen antimikrobielle Mittel von *Campylobacter* spp. in Masthähnchenherden und die Prävalenz von *Campylobacter* spp. und *Salmonella* spp. in Schlachtkörpern von Masthähnchen

Berichtszeitraum: bis

Erklärung der für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft infrage kommenden Ausgaben für die Erhebung

Bezugsnummer der Kommissionsentscheidung über die Finanzhilfe:

.....

Kosten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben	Anzahl der Tests	Gesamtkosten der Tests während des Berichtszeitraums (Landeswährung)
Bakteriologischer Nachweis von <i>Campylobacter</i> spp.		
Bakteriologischer Nachweis von <i>Salmonella</i> spp.		
Nachweis von <i>Campylobacter</i> spp.		
Speziation von <i>Campylobacter</i> -Isolaten		
Auszählung von <i>Campylobacter</i> -Isolaten		
Serotypisierung von <i>Salmonella</i> -Isolaten		
Tests von <i>Campylobacter</i> -Isolaten auf Resistenz gegen antimikrobielle Mittel		

Erklärung des Begünstigten

Wir versichern, dass

- die erklärten Kosten der Wahrheit entsprechen, bei der Ausführung der in dieser Entscheidung genannten Aufgaben anfielen und erforderlich waren, um diese sachgemäß auszuführen;
- alle Kostenbelege für die Rechnungsprüfung zur Verfügung stehen;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde.

Datum:

Name des finanziell Verantwortlichen:

Unterschrift:

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2007/517/GASP DES RATES

vom 16. Juli 2007

zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2006/623/GASP zur Einsetzung eines EU-Teams zur Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Einsetzung einer eventuellen internationalen zivilen Mission im Kosovo, einschließlich der Komponente eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union (ICM/EUSR-Vorbereitungsteam)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

Artikel 1

Die Gemeinsamen Aktion 2006/623/GASP wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. September 2006 die Gemeinsame Aktion 2006/623/GASP ⁽¹⁾ angenommen, die am 31. Juli 2007 ausläuft.
 - (2) Vor dem Hintergrund des Umfassenden Vorschlags für die Regelung des Status des Kosovo vom 26. März 2007, welcher einen Internationalen Zivilvertreter im Kosovo vorsieht, der gleichzeitig Sonderbeauftragter der Europäischen Union ist und der durch ein Internationales Zivilbüro (International Civilian Office — ICO) im Kosovo, einschließlich der Komponente eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union unterstützt wird, sollte das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam in „ICO/EUSR-Vorbereitungsteam“ umbenannt werden.
 - (3) Das Mandat des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams sollte geändert und bis zum 30. November 2007 verlängert werden; sollte jedoch vor dem 1. November 2007 eine neue Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verabschiedet werden, die die Resolution 1244 ersetzt und die Ernennung eines Internationalen Zivilvertreters billigt, sollte das Mandat bis 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution verlängert werden.
 - (4) Die Gemeinsame Aktion 2006/623/GASP sollte daher entsprechend geändert und verlängert werden —
1. Die Bezugnahmen auf die „internationale zivile Mission“, die „ICM“ und das „ICM/EUSR-Vorbereitungsteam“ sind als Bezugnahmen auf das „Internationale Zivilbüro“, das „ICO“ beziehungsweise das „ICO/EUSR-Vorbereitungsteam“ zu verstehen.
 2. Dem Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:
 - „5. Es arbeitet mit den Behörden des Kosovo, der UNMIK und anderen wichtigen internationalen Akteuren zusammen, um die schrittweise Übertragung der UNMIK-Befugnisse zu planen und die Umsetzung der Statusregelung vorzubereiten.“
 3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Herr Jonas Jonsson wird zum Leiter des ICO/EUSR-Vorbereitungsteams ernannt.“
 4. Dem Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als finanzieller Bezugsrahmen für das ICO/EUSR-Vorbereitungsteam für die Zeit vom 1. August 2007 bis zum 30. November 2007 gilt ein Betrag von 1 875 000 EUR.“

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 16.9.2006, S. 29. Gemeinsame Aktion verlängert durch die Gemeinsame Aktion 2007/203/GASP (Abl. L 90 vom 30.3.2007, S. 94).

5. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Sie endet am 30. November 2007 oder 30 Tage nach der Verabschiedung einer Resolution des VN-Sicherheitsrates, die die Resolution 1244 ersetzt und in der die Ernennung eines Internationalen Zivilvertreters gebilligt wird, sofern diese Resolution vor dem 1. November 2007 verabschiedet wird.“

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 1 Nummer 3 gilt ab 1. August 2007.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILVA

HINWEIS FÜR DIE LESER

Aus Anlass der letzten Erweiterung der Europäischen Union wurden am 27., 29. und 30. Dezember 2006 einige Amtsblätter in einer vereinfachten Version in den damaligen offiziellen Sprachen der Union veröffentlicht.

Es wurde beschlossen, die in diesen Amtsblättern veröffentlichten Rechtsakte als Berichtigungen und in ihrer traditionellen Form erneut zu publizieren.

Deshalb wurden die Amtsblätter mit den Berichtigungen nur in den vor der Erweiterung bestehenden Amtssprachen veröffentlicht. Die Übersetzungen der Rechtsakte in die Sprachen der neuen Mitgliedstaaten werden in einer Sonderausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Union* erscheinen, die die vor dem 1. Januar 2007 angenommenen Texte der europäischen Organe sowie der Europäischen Zentralbank umfassen wird.

Die Leser finden nachstehend eine Entsprechungstabelle der mit Datum vom 27., 29. und 30. Dezember 2006 veröffentlichten Amtsblätter sowie die entsprechenden Berichtigungen.

Abl. vom 27. Dezember 2006	Berichtigung im Abl. (2007)
L 370	L 30
L 371	L 45
L 373	L 121
L 375	L 70

Abl. vom 29. Dezember 2006	Berichtigung im Abl. (2007)
L 387	L 34

Abl. vom 30. Dezember 2006	Berichtigung im Abl. (2007)
L 396	L 136
L 400	L 54
L 405	L 29
L 407	L 44
L 408	L 47
L 409	L 36
L 410	L 40
L 411	L 27
L 413	L 50